



- **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Schongau (Landkreis Weilheim-Schongau) für das Haushaltsjahr 2012**
- **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kläranlage Penzberg für das Haushaltsjahr 2012**
- **Bekanntmachung der Vereinigte Sparkassen Weilheim i. OB**
- **Bundesleistungsgesetz; Übungen und Manöver der Bundeswehr**
- **Immissionsschutzrecht; Genehmigungsverfahren für das Änderungsvorhaben HKW 3 der UPM GmbH, Friedrich-Haindl-Straße 10, 86956 Schongau**
- **Vollzug des Tierseuchengesetzes**

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Schongau (Landkreis Weilheim-Schongau) für das Haushaltsjahr 2012

Auf Grund von Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff GO erlässt der Schulverband Schongau folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 770.880 €

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 58.000 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Für den durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarf wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben (Schulverbandsumlage). Diese beträgt für das Haushaltsjahr 2012 insgesamt 604.620 €.

Die Umlage wird nach der Zahl der Verbandsmitglieder bemessen. Zum Stichtag 01.10.2011 besuchten 482 Verbandsmitglieder die Mittelschule Schongau.

Die Schulverbandsumlage beträgt je Schüler 1.254,40 €.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2012 in Kraft.

Schongau, den 22.03.2012
SCHULVERBAND SCHONGAU
gez.
Karl-Heinz Gerbl
Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kläranlage Penzberg für das Haushaltsjahr 2012

I.

Auf Grund Art. 40 ff. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband Kläranlage Penzberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.483.700,00 €

und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 930.200,00 €.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagesoll) wird auf 2.370.776,00 € festgesetzt. Dieser wird auf die Verbandsmitglieder wie folgt umgelegt:

a) Umlage zur Deckung der laufenden Betriebskosten (Betriebskostenumlage, siehe Anlage 1)	
Stadt Penzberg	1.138.538,22 €
Gemeinde Bad Heilbrunn	197.128,87 €
Gemeinde Iffeldorf	104.960,91 €
Gesamt	1.440.628,00 €
b) Umlage zur Finanzierung der Investitionskosten (Investitionsumlage, siehe Anlage 2)	
Stadt Penzberg	716.471,00 €
Gemeinde Bad Heilbrunn	115.389,00 €
Gemeinde Iffeldorf	98.288,00 €
Gesamt	930.148,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 240.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2012 in Kraft.

Penzberg, den 15. Mai 2012
Zweckverband Kläranlage Penzberg
Hans Mummert
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen in der Zeit vom 04. bis 11. Juni 2012 im Rathaus der Stadt Penzberg (Stadtkämmerei) während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr, Montag und Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.30 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme auf. Im Übrigen können die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan auch während des ganzen Jahres in der Stadtkämmerei Penzberg innerhalb der Geschäftszeiten eingesehen werden.

Penzberg, den 15. Mai 2012
Zweckverband Kläranlage Penzberg
Hans Mummert
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Vereinigte Sparkassen Weilheim i. OB Aufgabe

Gemäß Art. 33 bis Art. 42 des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch erklären wir das Aufgebot bezüglich der

Sparurkunde Nr. 3215058540.

Der derzeitige Inhaber der Sparurkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten seit dem heutigen Tage, seine Rechte unter Vorlegung der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Sparurkunde für kraftlos erklärt wird.

Weilheim, 18. Mai 2012
Vereinigte Sparkassen im
Landkreis Weilheim i. OB

Bundesleistungsgesetz; Übungen und Manöver der Bundeswehr Amtliche Bekanntmachung

Die Bundeswehr führt im Jahr 2012 folgende Übungen durch:

Ort: VG Altenstadt, Markt Peiting
Zeit: 06.06.2012 (7:00 - 24:00 Uhr)
Art: Gefechtsausbildung Überleben Durchschlagen

Ort: VG Altenstadt
Zeit: 07.06.2012 (7:00 - 21:00 Uhr)
Art: Orientierungsübung Sachsenried

Ort: VG Bernbeuren, VG Steingaden
Zeit: 11.06.2012 (14:00 - 24:00 Uhr)
12.06.2012 (14:00 - 24:00 Uhr)
Art: Gefechtsausbildung Hinterhalt / Handtreich

Ort: Gesamter Landkreis Weilheim - Schongau
Zeit: 11.06.2012 - 14.06.2012 (10:00 - 22:00 Uhr)
Art: Fernmeldeübung

Ort: VG Bernbeuren, VG Steingaden
Zeit: 13.06.2012 (7:00 - 14:00 Uhr)
14.06.2012 (7:00 - 14:00 Uhr)
Art: Wasserausbildung Ursprung

Ort: VG Steingaden
Zeit: 13.06.2012 - 14.06.2012 (12:00 - 8:00 Uhr)
14.06.2012 - 15.06.2012 (12:00 - 8:00 Uhr)
Art: Ausbildungslehreübung

Hinweis:
Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übrigen Truppen fernzuhalten. Gleichzeitig wird auf die Gefahren, die von liegendegebliebenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen ausgehen, hingewiesen. Sollten derartige Gegenstände aufgefunden werden, ist die nächste Polizeieinspektion zu verständigen.

Etwas Übungsschäden sind innerhalb eines Monats bei der zuständigen Gemeinde anzumelden. Auskünfte zur Schadensabwicklung erteilen die jeweiligen Gemeinden sowie das Landratsamt Weilheim-Schongau.

Weilheim i.OB, den 22.05.2012
Öffentliche Sicherheit u. Ordnung
Lorenz Feierabend

Immissionsschutzrecht; Genehmigungsverfahren für das Änderungsvorhaben HKW 3 der UPM GmbH, Friedrich-Haindl-Straße 10, 86956 Schongau

Die UPM GmbH plant am Standort Schongau die Errichtung eines neuen Heizkraftwerks. Dieses Heizkraftwerk „HKW 3“ wird erforderlich, um das bestehende Dampfkraftwerk zu ersetzen, das aus Altersgründen stillgelegt wird. Im Wesentlichen wird das HKW 3 aus einer Gasturbine, einem Abhitzeessel und einer Dampfturbine bestehen. Es wird im südlichen Teil des Betriebsgeländes auf einer Fläche von 2900m² als neuer, zusammenhängender Heizkraftwerks-Komplex errichtet und bildet künftig neben dem HKW 2 und den derzeit im Bau befindlichen Großwasserraumkesseln (GWK) die Gesamtanlage zur Energieversorgung des Werkes Schongau.

Das neue HKW 3 verfügt über eine installierte Feuerleistungswärmeleistung (FWL) von insgesamt 197 MW, aufgeteilt auf eine Gasturbine mit einer FWL von maximal 147 MW und einer Zusatzfeuerung mit einer FWL von maximal 50 MW. Die neue Anlage wird künftig als Grundlastanlage eingesetzt und ersetzt alte Grundlasterzeuger im Bestand. Die bestehende Energieerzeugungsanlage am Standort Schongau verfügt über eine eigenständige immissionsschutzrechtliche Genehmigung als Heizkraftwerk nach Nr. 1.1 Spalte 1 (bzgl. des Wirbelschichtkessels im HKW 2 in Verbindung mit Nr. 8.1 des Anhangs zur 4. BImSchV).

Die Änderung der Anlage durch Errichtung und Betrieb des HKW 3 bedarf einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissions-

schutzgesetzes (BImSchG). Es wurde eine Teilgenehmigung für Errichtung und Montage nach § 8 BImSchG beantragt.

Das Vorhaben ist in folgende wesentliche Schritte gegliedert:

- Genehmigungsverfahren ab Mai 2012
- Baubeginn: 1. Quartal 2013
- Der Beginn der Inbetriebsetzung der Anlage: 2. Quartal 2014
- Ende Probebetrieb: 3. Quartal 2014

Das HKW 3 wird ausschließlich mit Erdgas betrieben. Dieser Brennstoff wird auch bisher schon im bestehenden Dampfkraftwerk eingesetzt, dessen Stilllegung vorgesehen ist. Die Gesamtfeuerleistungswärmeleistung am Standort bleibt unverändert. Insofern ergeben sich hinsichtlich des brennstoffspezifischen Schadstoffs SO₂ (Erdgas enthält in Spurenanteilen Schwefelverbindungen, die in Form von SO₂ emittiert werden) keine zusätzlichen Emissionen. Bei der Verbrennung von Erdgas in einer Gasturbine und in einem nachgeschalteten Abhitzeessel mit Zusatzfeuerung entstehen Kohlenmonoxid (was aus lufthygienischer Sicht vernachlässigbar ist) und Stickstoffoxide, die durch Primärmaßnahmen nach dem Stand der Technik so weit minimiert werden, dass die Grenzwerte der Großfeuerungsanlagenverordnung (13. BImSchV) sicher eingehalten werden.

Teil des nun eingeleiteten Genehmigungsverfahrens ist die Vorprüfung der Umweltverträglichkeit des Projekts und seiner Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter. Die gutachterliche Vorprüfung hat ergeben, dass keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind.

Gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG wird das Vorhaben hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Antrag und Antragsunterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen von Montag, 11. Juni 2012 bis Dienstag, 10. Juli 2012 während der allgemeinen Dienststunden bei folgenden Stellen zur Einsicht aus:

- Stadt Schongau, Rathaus, Münzstraße 1-3, 86956 Schongau, 2. Stock, Zimmer Nr. 20.

- Landratsamt Weilheim-Schongau, Dienststelle Schongau, Münzstraße 33, 86956 Schongau, Zi. Nr. 112.

- Landratsamt Weilheim-Schongau, Dienststelle Weilheim, Pütrichstraße 8, 82362 Weilheim, Zimmer Nr. 207.

2. Etwas Einwendungen gegen das Vorhaben können bei den in Nr. 1 bezeichneten Stellen bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (Dienstag, 10. Juli 2012) bis Dienstag, 24. Juli 2012 schriftlich erhoben werden. Mit dem Ablauf der Auslegungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen, privatrechtlichen Titeln beruhen.

3. Zur Erörterung der Einwendungen mit den Einwendungsführern, dem Antragstellern, sowie den Trägern öffentlicher Belange wird ein Erörterungstermin für Montag, 30. Juli 2012, 15:00 im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Schongau, Münzstr. 1-3, 86956 Schongau, 1. Stock, bestimmt. Das Landratsamt Weilheim-Schongau entscheidet nach Ablauf der Einwendungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen, ob dieser durchgeführt wird. Die Entscheidung wird öffentlich bekanntgemacht. Formgerecht erhobene Einwendungen werden dann auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

4. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Das Vorhaben ist in folgende wesentliche Schritte gegliedert:
Weilheim, den 01.06.2012
Landratsamt Weilheim-Schongau
Abt. 4
von der Mülbe
Regierungsrat

Vollzug des Tierseuchengesetzes

Verordnung zum Schutz gegen die ansteckende Blutarmut der Einhufer (Einhufer-Blutarmut-Verordnung); Festlegung des Sperrbezirks
Das Landratsamt Weilheim-Schongau erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

I. Aufgrund der amtlichen Feststellung des Ausbruches der Einhufer-Blutarmut in einem Betrieb in 82405 Wessobrunn, Flur-Nummer 898 der Gemarkung Wessobrunn wird um den Seuchenbetrieb ein Sperrbezirk von 1000 m Umkreis nach § 10 Abs. 1 Satz 1 der Einhufer-Blutarmut-Verordnung festgelegt; er ergibt sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser Verfügung ist.

II. An den Hauptzufahrtswegen zu dem Sperrbezirk werden Schilder mit der Aufschrift „Einhufer-Blutarmut – Sperrbezirk“ angebracht.

III. Mit der Bekanntgabe und der Festlegung des Sperrbezirks haben Tierhalter im Sperrbezirk

1. der zuständigen Behörde unverzüglich die Anzahl der
 - a) gehaltenen Einhufer unter Angabe der Nutzungsrichtung und des Standortes,
 - b) verendeten oder erkrankten Einhufer
 - c) sowie jede Änderung anzuzeigen und
2. sämtliche Einhufer aufzustellen.

IV. Das Landratsamt Weilheim-Schongau, Veterinärämter, führt innerhalb von sieben Tagen eine klinische und eine serologische Untersuchung auf die Einhufer-Blutarmut aller Einhufer durch, die in dem Sperrbezirk gehalten werden.

V. Einhufer dürfen nur mit Genehmigung des Landratsamtes Weilheim-Schongau, Veterinärämter, aus dem Sperrbezirk verbracht werden. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn sie drei Monate nach der Untersuchung nach Nr. IV. dieser Anordnung mit negativem Ergebnis auf die Einhufer-Blutarmut untersucht worden sind.

VI. Einhufer, -eizellen und -embryonen dürfen aus dem Sperrbezirk nur mit Genehmigung des Landratsamtes Weilheim-Schongau, Veterinärämter, verbracht werden. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn sie von Einhufern stammen, die drei Monate nach der Untersuchung nach Nr. IV. dieser Verfügung mit negativem Ergebnis auf die Einhufer-Blutarmut untersucht worden sind.

VII. Hengste aus dem Sperrbezirk dürfen zur Bedeckung oder Samengewinnung nur herangezogen werden, wenn sie drei Monate nach der Untersuchung nach Nr. IV. dieser Verfügung mit negativem Ergebnis auf die Einhufer-Blutarmut untersucht worden sind.

VIII. Stuten im Sperrbezirk dürfen nur besamt werden, wenn sie drei Monate nach der Untersuchung nach Nr. IV. dieser Verfügung mit negativem Ergebnis auf die Einhufer-Blutarmut untersucht worden sind.

IX. Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Einhufern in-

nerhalb des Sperrbezirks sind verboten. Einhufer, die im Sperrbezirk gehalten werden, dürfen nicht an Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Einhufern außerhalb des Sperrbezirks teilnehmen.

X. Fahrzeuge, die für den Transport von Einhufern, die im Sperrbezirk gehalten werden, verwendet worden sind, müssen vor weiterem Gebrauch nach Anweisung des Landratsamtes Weilheim-Schongau, Veterinärämter, gereinigt und desinfiziert werden.

XI. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

XII. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

XIII. Sie gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Gründe:

I. In dem Pferdebestand Geburek in 82405 Wessobrunn, Schmuizerstraße 22 ist am 15.05.2012 ein Fall des Ausbruches der ansteckenden Blutarmut der Einhufer amtlich festgestellt worden.

II. Das Landratsamt Weilheim-Schongau, Veterinärämter ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 2 Abs. 1 der 2. Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts; Art. 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG-).

Der Erlass dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes i.V.m. § 10 der Verordnung zum Schutz gegen die ansteckende Blutarmut der Einhufer (Einhufer-Blutarmut-Verordnung). Sie war erforderlich um eine Verschleppung des Virus aus dem Sperrgebiet zu verhindern.

Die sofortige Vollziehung war nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) anzuordnen, da es im öffentlichen Interesse geboten ist, um eine Weiterverbreitung der Seuche und damit weitere Tierverluste zu verhindern.

Die Kostenfreiheit ergibt sich aus Art. 7 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 200553, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand der Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 GVBl. S. 390 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Veterinärwesens abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Weilheim i.OB, den 16.05.2012
Landratsamt Weilheim-Schongau
Veterinärämter
Metzner

Anlage:

